

Anlage 1.1
zum Antrag nach BEEG
für Geburten ab 01.09.2021

Erläuterungs-Beispiele

Beispiel 1:

Elternteil 1 (E1) nimmt in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes Basiselterngeld in Anspruch ohne Teilzeittätigkeit.

Vom siebten bis zehnten Lebensmonat werden vier Lebensmonate mit Elterngeld Plus genommen.

Ab dem neunten Lebensmonat wird eine Teilzeittätigkeit mit 25 Wochenstunden ausgeübt. Ab dem elften Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner zwei Partnerschaftsbonusmonate genommen, wobei für die Teilzeittätigkeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 24 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats angesetzt wird.

⇒ **Inanspruchnahme: E1 verbraucht:** 2 LM PBM
 4 LM ETG+ = 2 LM ETG
 6 LM ETG
 8 LM ETG => 8 LM ETG

Elternteil 2 (E2) nimmt ab Geburt zwei Lebensmonate Basiselterngeld ohne Teilzeittätigkeit.

Nach einer anschließenden Vollzeittätigkeit in den Lebensmonaten 3 bis 10 nimmt er ab dem elften Lebensmonat gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate, wobei für die Teilzeittätigkeit hier eine wöchentliche Arbeitszeit von 32 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats angesetzt wird.

⇒ **Inanspruchnahme: E2 verbraucht:** 2 LM PBM
 2 LM ETG => 2 LM ETG

Elternteil 1					Elternteil 2				
LM	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	LM	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	X				1	X			
2	X				2	X			
3	X				3				
4	X				4				
5	X				5				
6	X				6				
7		X			7				
8		X			8				
9		X		25	9				
10		X		25	10				
11			X	24	11			X	32
12			X	24	12			X	32
13					13				
14					14				

Verbleibender Anspruch ?

Anspruch für die Geburt

14 LM ETG

abzgl.

./. 8 LM ETG (Verbrauch E1)

abzgl.

./. 2 LM ETG (Verbrauch E2)

Noch verfügbar

4 LM ETG oder 8 LM ETG+

Beispiel 2:

Elternteil 1 nimmt in den ersten zehn Lebensmonaten des Kindes Basiselterngeld ohne Teilzeiteinkommen in Anspruch.

Vom elften bis vierzehnten Lebensmonat werden vier Lebensmonate Elterngeld Plus mit einer Teilzeittätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden beansprucht.

Ab fünfzehnten Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate genommen, wobei eine Teilzeittätigkeit von 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats angesetzt wird.

⇒ **Inanspruchnahme: E1 verbraucht:** 4 LM PBM
 4 LM ETG+ = **2 LM ETG**

$$\frac{10 \text{ LM ETG}}{12 \text{ LM ETG}} \Rightarrow 12 \text{ LM ETG}$$

Elternteil 2 nimmt vom sechsten bis neunten Lebensmonat insgesamt vier Lebensmonate Elterngeld Plus, in denen eine Teilzeittätigkeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ausgeübt wird.

Ab dem fünfzehnten Lebensmonat werden gemeinsam mit dem Partner vier Partnerschaftsbonusmonate genommen und dafür erneut eine Teilzeittätigkeit von 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonates angesetzt.

⇒ **Inanspruchnahme: E2 verbraucht:** 4 LM PBM
 4 LM ETG+ = $\frac{2 \text{ LM ETG}}{2 \text{ LM ETG}}$ ⇒ **2 LM ETG**

Elternteil 1					Elternteil 2				
LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	LM	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	x				1				
2	x				2				
3	x				3				
4	x				4				
5	x				5				
6	x				6		x		30
7	x				7		x		30
8	x				8		x		30
9	x				9		x		30
10	x				10				
11		x		25	11				
12		x		25	12				
13		x		25	13				
14		x		25	14				
15			x	32	15			x	32
16			x	32	16			x	32
17			x	32	17			x	32
18			x	32	18			x	32

Verbleibender Anspruch ?
 Anspruch für die Geburt 14 LM ETG
 abzgl. ./ 12 LM ETG (Verbrauch E1)
 abzgl. ./ $\frac{2 \text{ LM ETG}}{2 \text{ LM ETG}}$ (Verbrauch E2)
Noch verfügbar 0 LM ETG